



Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 59 17
Telefax 041 228 67 27
justiz@lu.ch
www.lu.ch

Zustellung per Mail an:
david.steiner@bj.admin.ch

Bundesamt für Justiz
3003 Bern

Luzern, 7. September 2018

Protokoll-Nr.: 867

13.430 Haftung des Staates bei bedingten Entlassungen und Strafvollzugslockerungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. Mai 2018 gibt die Rechtskommission des Nationalrates den Kantonen Gelegenheit zur Stellungnahme zur Änderung des Strafgesetzbuches betreffend die Haftung des Staates bei bedingten Entlassungen und Strafvollzugslockerungen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass wir die vorgeschlagene Änderung ablehnen.

Mit dem Vorschlag der Kommission würde die Staatshaftung für lebenslängliche verwahrte Strafgefangene, die bedingt entlassen oder deren Verwahrung aufgehoben würde, und die danach eine Straftat mit Schadenfolge begehen, auf sämtliche Gefangene ausgedehnt. Von dieser Ausdehnung wären hauptsächlich die – für den Straf- und Massnahmenvollzug zuständigen – Kantone betroffen, ohne dass sie für die begangene Straftat verantwortlich sind. Es ist in erster Linie der Täter, dem die Straftat zugerechnet werden muss. Wie in den Vernehmlassungserläuterungen erwähnt, werden Entscheide über Vollzugslockerungen oft aufgrund von Gutachten von Fachleuten getroffen. Es ist nicht einsichtig, eine Behörde dafür haftbar zu machen, dass sie ihrem Entscheid in einem rechtsstaatlich korrekten Verfahren ein Gutachten zugrunde gelegt hat. Gutachter und Behörden können nur dafür haftbar gemacht werden, wenn sie ihre Bewertungen und Entscheide nicht nach professionellen Standards getroffen haben. Dafür reichen die geltenden gesetzlichen Grundlagen aus. Auch stehen Opfern von Straftaten gemäss Opferhilfegesetz vom 23. März 2007 verschiedene Leistungen, unter anderem Entschädigungen für das Opfer und seinen Angehörigen, zu.

Aus der Ausweitung des Anwendungsbereichs von Artikel 380a des Schweizerischen Strafgesetzbuches befürchten die Gerichte Einschränkungen bei der richterlichen Handlungsfähigkeit und Unabhängigkeit. Aus Sicht der luzernischen Straf- und Strafvollstreckungsbehörden ist zu befürchten, dass die Ausweitung der Staatshaftung die stufenweise Wiedereingliederung von verurteilten Straftätern in Frage zu stellen vermag. Mit der vorgesehenen Haf-

tungsnorm würde ein sachfremder Anreiz dafür gesetzt, inskünftig von Reintegrationsmassnahmen und begleiteten Vorbereitungen zur Straferlassung abzusehen. Im Unterschied zur lebenslänglichen Verwahrung extrem gefährlicher Täter, bei der frühzeitige Entlassung und Hafturlaube ausgeschlossen sind, und dessen Staatshaftungsregelung der Kommissionsvorschlag übernimmt, sind Freiheitsstrafen zeitlich beschränkt. Damit besteht ein wesentlicher Unterschied. Unvorbereitete Entlassungen aus dem Strafvollzug leisten keinen Beitrag zur öffentlichen Sicherheit. Dem parlamentarischen Anliegen liegen tragische Einzelfälle zugrunde. Kommt es aufgrund der zur Diskussion gestellten Staatshaftungsnorm zu allgemeinen Restriktionen bei den Vollzugsöffnungen, wären die Mehrkosten von den kantonalen Vollzugsinstitutionen zu tragen. Auf längere Sicht könnte die vorgesehene Haftungsnorm somit indirekt Risiken und Folgekosten für die Gesellschaft erheblich erhöhen.

Sollte die Gesetzesänderung weiterverfolgt werden, erachten wir eine vertiefte Prüfung der Verfassungsmässigkeit als unabdingbar. Die Gesetzgebung im Bereich des Justizvollzugs ist Sache der Kantone (vgl. Art 123 und 123a Bundesverfassung). Die kurzen Ausführungen in den Vernehmlassungserläuterungen zur Verfassungsmässigkeit der bloss auf Gesetzesstufe vorgesehenen grundlegenden Änderung des Staatshaftungsregimes überzeugen nicht.

Freundliche Grüsse



Paul Winiker
Regierungsrat